

10

**Dokumentation**  
**1990-1994**

Kaye Scholer LLP

Anlage BK 34

 Treuhandanstalt

Treuhandanstalt  
Direktorat Recht  
PR-BA

Berlin, den 17.03.1994  
Bearbeiter: Herr Noa

## Auftrag und Arbeit der Stabsstelle

### I. Historie, Aufgabenstellung

Bereits im Herbst 1990 war erkennbar, daß der Prozeß der marktwirtschaftlichen Umgestaltung der ostdeutschen Wirtschaft und die unvermeidliche Unordnung in den über 10.000 durch Federstrich des Gesetzgebers in Kapitalgesellschaften umgewandelten Kombinat- und volkseigenen Betrieben immer wieder zu teils neuartigen, teils altbekannten Formen der Kriminalität und Korruption führen würden, der später sog. "Vereinigungskriminalität".

Ohne Anstoß von außen und mit erheblichem Vorlauf gegenüber der Justiz, die nur langsamer reagieren konnte, baute die Treuhandanstalt im Direktorat Recht, der zentralen Rechtsabteilung des Hauses, eine eigenständige strafrechtliche Prüfungskompetenz auf. Nicht leicht war es freilich, hierfür das geeignete Personal zu finden. Erforderlich waren ein im Wirtschaftsstrafrecht erfahrener und überdurchschnittlich qualifizierter und belastbarer Staatsanwalt sowie mehrere wirtschaftsstrafrechtlich versierte Kriminalbeamte und Sachbearbeiter. Ohne das bemerkenswerte Entgegenkommen eines einzigen Bundeslandes, Baden-Württembergs, wäre es nicht gelungen, ab Februar 1991 die Arbeit der Stabsstelle aufzunehmen.

Die Einrichtung einer solchen Stelle war ein der öffentlichen und politischen Diskussion und auch den Dispositionen der Justiz- und Innenverwaltungen weit vorausseilender, gewiß auch mutiger, jedenfalls aber ungewöhnlicher Schritt. Kaum ein Unternehmen, aber auch kaum eine Behörde, dürfte bisher staatsanwaltschaftlichen Sachverstand in die internen Kontrollsysteme eingebaut haben.

Entgegen manchen Mißverständnissen - drinnen wie draußen - ist festzuhalten: Die Stabsstelle wurde nicht als Außenstelle der Strafverfolgungsorgane, insbesondere der Staatsanwaltschaften, eingerichtet. Die Ermittlung von Taten der Vereinigungskriminalität fällt - selbstverständlich - in die Zuständigkeit der

insoweit allein verantwortlichen Polizei- und Justizbehörden der Länder; ein Eingriff in deren Zuständigkeiten war und ist weder gewollt noch möglich.

Die Stabsstelle ist eine Organisationseinheit der Treuhandanstalt. Sie wurde eingerichtet, um die gesetzliche Funktion der Treuhandanstalt zu unterstützen. Die Fähigkeit zur Selbstkontrolle, notfalls auch zur Selbstreinigung, sollte und konnte unter Beweis gestellt werden. Die Stabsstelle sollte jedem Hinweis auf mögliche Unregelmäßigkeiten ohne Ansehen der beteiligten Personen objektiv und professionell nachgehen und weitgehend eigenverantwortlich die notwendigen Konsequenzen ziehen oder anregen.

Es hatte sich gezeigt, daß die Strafverfolgungsorgane der Länder, insbesondere des weitaus am stärksten belasteten Landes Berlin, bei den personalwirtschaftlichen Gegebenheiten kaum ohne Unterstützung imstande sein würden, den auftauchenden komplexen Sachverhalten mit der wünschenswerten Beschleunigung nachzugehen. Leider ist es versäumt worden, den Prozeß der deutschen Einigung durch eine entsprechende Verstärkung der Ermittlungstätigkeit und eine bessere Bündelung der bei Bund und Ländern vorhandenen Ressourcen zu flankieren. Vielerlei Überlegungen sind hierzu angestellt worden, etwa die gesetzgeberische Einführung einer Ermittlungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft oder die Schaffung einer Bund-Länder-Einheit zur Vorklärung von Taten der Vereinigungskriminalität. Die deswegen sehr fühlbare Ermittlungslücke sollte die Stabsstelle füllen helfen, so gut es mit Mitteln eines nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen operierenden Großunternehmens der öffentlichen Hand möglich war. Die Stabsstelle hat hierfür allseits hohe Anerkennung gefunden.

Die Treuhandanstalt kam mit der Errichtung der Stabsstelle zugleich der Aufgabe effektiver Amtshilfe gegenüber den Organen der Strafverfolgung nach; von den operativen Bereichen der Treuhandanstalt allein hätte die Amtshilfe nicht in dem gleichen Maße erwartet werden können. Sämtliche Kontakte in strafrechtlichen Angelegenheiten wurden daher bei der Stabsstelle gebündelt; diese hielt zugleich die operativen Bereiche von ihnen fremden, ungewohnten Aufgaben frei.

Dies bedeutet konkret: Die Stabsstelle kennt die Interna der THA sowie die Arbeitsweise und Anforderungen der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte, deren Vertrauen sie genießt. Sie ist dadurch in der Lage, deren häufig zwangsläufig wenig konkretisierte Begehren nach Aushändigung von Geschäftsunterlagen, Feststellung von verfahrensrelevanten Personen usw. in

befriedigendem Umfang zu erfüllen. Hierdurch werden Zwangsmaßnahmen vermieden.

## II. Erkenntnis- und Informationsquellen

Die Stabsstelle hat die Aufgabe, in enger Abstimmung mit allen Bereichen der Treuhandanstalt Hinweisen auf strafbares Verhalten zum Nachteil der Treuhandanstalt oder von Treuhandunternehmen nachzugehen, ggf. eigene Untersuchungen oder Untersuchungen durch Dritte zu veranlassen und eine interne Klärung herbeizuführen.

Die Tätigkeit der Stabsstelle ist nicht durch Richtlinien formalisiert. Die Stabsstelle wird dann tätig, wenn entsprechend konkrete Hinweise auf Straftaten zum Nachteil der Treuhandanstalt oder eines Treuhandunternehmens vorliegen, die Recherchen sinnvoll erscheinen lassen. Jeder Mitarbeiter der THA, aber auch betroffene Bürger können sich mit strafrechtlich relevanten Hinweisen an die Stabsstelle wenden oder diese um Beurteilung bitten, ob ein bestimmter Sachverhalt strafrechtlich relevant sein könnte. Solche Prüfungsbitten erhält die Stabsstelle häufig im Zusammenhang mit Feststellungen der internen Revision.

Bei der Erfüllung der der Stabsstelle obliegenden Aufgaben kommt der Zusammenarbeit mit anderen Bereichen, die ebenfalls für die Treuhandanstalt Kontrollfunktionen wahrnehmen, besondere Bedeutung zu. Dies sind insbesondere die interne Revision, die kaufmännischen Direktorate, die übrigen Abteilungen des Direktorates Recht, das Personalwesen, das Vertragsmanagement sowie die von den vorgenannten Bereichen im Einzelfall beauftragten externen Berater, wie z.B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Neben den bereits erwähnten internen Bereichen veranlassen auch Untersuchungsergebnisse externer Stellen (BMF, StA, Polizeibehörden, Presseberichte) die Stabsstelle zu Recherchen. Dabei wird die Stabsstelle schwerpunktmäßig aufgrund von Verdachtsmomenten in bereits anhängigen Strafverfolgungsverfahren sowie aufgrund gezielter Hinweise bzw. Anfragen tätig. Diesen Hinweisen wird in enger Abstimmung zwischen den Informationsgebern einerseits und den internen Kontrollbereichen andererseits nachgegangen.

Insgesamt erhält die Stabsstelle ca. 60 % der Hinweise von Externen und rd. 40 % von THA-Mitarbeitern. Lediglich 19 % der Hinweise beruhen auf

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften, die nicht unmittelbar auf Initiativen der Treuhandanstalt eingeleitet wurden.

## III. Typische Fallgruppen, Statistik

Zur Darstellung der Arbeit der Stabsstelle seien einige typische Fallgruppen herausgegriffen:

Der Vertragspartner der Treuhandanstalt täuscht diese über seine Bonität, seine Unternehmensplanung oder andere, den Abschluß des Vertrages beeinflussende Faktoren. In diesen Fällen wird sehr schnell - auch von den Medien und der Politik - gegen Mitarbeiter der Vorwurf erhoben, bewußt oder unbewußt Vorsichtsmaßnahmen außer acht gelassen zu haben oder sogar mit dem Vertragspartner gemeinsame Sache zu machen. Die Stabsstelle klärt die Vorwürfe gegen den Investor und die beteiligten Mitarbeiter, sichert die für strafrechtliche oder zivilrechtliche Maßnahmen erforderlichen Beweismittel, erstattet ggf. Strafanzeige und initiiert die notwendigen zivil- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen (Vertragsanfechtung, Schadenersatzklage, Kündigung o.a.).

Stellen sich die erhobenen Vorwürfe ganz oder teilweise als unberechtigt heraus, ist die Treuhandanstalt zu fundierter Stellungnahme und zum Schutz der Mitarbeiter in der Lage. Die Stabsstelle nimmt damit die Fürsorge der Treuhandanstalt für ihre Mitarbeiter mit wahr.

Mitarbeiter eines Treuhandunternehmens - teilweise seit vielen Jahren im Betrieb und mit den Abläufen bestens vertraut - entziehen diesem Vermögenswerte. Hierzu werden in der Regel Verträge geschlossen (Beratungsverträge, Lieferverträge, Kaufverträge über Grundstücke u.a.), denen nicht anzusehen ist, daß der Leistung des Unternehmens keine oder nur eine geringwertige Leistung gegenübersteht. Nutznießer solcher Untreuehandlungen sind die Unternehmensmitarbeiter sowie mit ihnen zusammenarbeitende Dritte. Oftmals sollte mit der erlangten Beute das Unternehmen gekauft werden.

Der Vertragspartner der Treuhandanstalt höhlt nach Erwerb das Unternehmen aus, indem er ihm Vermögenswerte entzieht. Arbeitsplatz- und Investitionszusagen werden nicht eingehalten, zur Abwendung der Inanspruchnahme aus vereinbarten Pönalen, zur Erlangung von Liquiditätshilfen u.a. der Treuhandanstalt, werden falsche Darstellungen über Umstände und Gründe der Unternehmensentwicklung abgegeben. Auch hier versucht die Stabsstelle den Sachverhalt zu klären, um ihn den Strafverfolgungsbehörden in durchschaubarer Form zugänglich zu machen und die betroffenen Unternehmen in die Lage zu versetzen, existenz- und arbeitsplatzsichernde Maßnahmen zu ergreifen. Der THA bleibt (weiterer) Schaden erspart. Die aufgrund strafprozessualer Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden (Durchsuchungen, Vernehmungen u.a.) gewonnenen Erkenntnisse erhöhen in der Regel die Effizienz sichernder Maßnahmen.

Mitarbeiter der Treuhandanstalt oder ihrer Unternehmen lassen sich Vorteile für ihr Handeln versprechen oder gewähren. Die Stabsstelle sorgt für rückhaltlose und beweisbare Aufklärung des Sachverhaltes, bringt diesen zur Anzeige und sorgt für fristgerechte arbeitsrechtliche Maßnahmen.

Die Stabsstelle hat bis Ende Februar 1994, also mit Stand der letzten Monatsstatistik, 1519 Vorgänge bearbeitet.

Die überwiegende Anzahl der erhobenen Vorwürfe (1160) betreffen Handlungen von Investoren, Mitarbeitern der Treuhand-Unternehmen und anderen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Treuhandanstalt stehen. In 533 Fällen stehen die Hinweise auf strafrechtlich relevantes Verhalten im Zusammenhang mit Privatisierungen, in 627 Fällen betreffen die Hinweise Aushöhlungs-handlungen. Was diesen Personenkreis betrifft, so sind mittlerweile 252 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Privatisierungen und weitere 363 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Aushöhlungs-handlungen anhängig.

In weniger als einem Viertel der Fälle (362) enthalten die Vorgänge Hinweise auf strafrechtlich relevantes Verhalten von Mitarbeitern der Treuhandanstalt (168 Überprüfungen Mitarbeiter der Zentrale, 210 Überprüfungen Mitarbeiter der Niederlassungen bzw. Geschäftsstellen), denen die Stabsstelle immer

unverzüglich und ohne Ansehen der Person nachgeht. Gleichwohl haben die entsprechenden Prüfungen nur in 134 Fällen den Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung ergeben und zur Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren geführt. Dies bedeutet jedoch noch lange nicht, daß die entsprechenden Mitarbeiter der jeweiligen Tat auch überführt sind. Von 134 Ermittlungsverfahren wurden bereits 54 eingestellt, 5 Anklagen sind erhoben worden, in 4 Fällen sind Urteile ergangen (davon ein Freispruch). Stellt man diesen Zahlen die Tatsache gegenüber, daß insgesamt 6.000 Personen für die THA tätig sind oder waren, die über 40.000 Privatisierungsvorgänge bearbeitet haben, bei denen Erlöse und Investitionszusagen von weit über 200 Milliarden DM erlangt wurden, so bedarf es nicht einmal der Berücksichtigung der bekanntermaßen historisch einmaligen besonderen Situation bei Privatisierung und Gewinnung der hierfür benötigten Mitarbeiter, um feststellen zu können, daß hier in verschwindend geringem Umfang kriminell gehandelt wurde. Wenn auch jede einzelne Verfehlung eines THA-Mitarbeiters eine zuviel ist und unter keinen Umständen hingenommen wird, so kann doch schon jetzt gesagt werden, daß die THA und ihre Mitarbeiter ihren Auftrag mit großem Pflichtbewußtsein erfüllt haben.

Die Arbeit der Stabsstelle trägt dazu bei, Schäden zu vermeiden oder wiedergutzumachen. Der aufgrund strafbarer Handlungen tatsächlich eingetretene Schaden kann nur geschätzt werden. Er dürfte sich auf 300 Mio. DM belaufen. Dieser Betrag muß jedoch zum Wert des Treuhandvermögens und zum Wert der vertraglichen Verpflichtungen insgesamt in Relation gesetzt werden.

#### IV. Erlidigung von Vorgängen durch die Stabsstelle

Die Stabsstelle schließt ihre Untersuchungen mit einer Entscheidung ab. Sollte sich der strafrechtlich relevante Vorwurf als zutreffend erweisen, wird Strafanzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erstattet. Bei Nichtvorliegen bzw. Nichterweislichkeit strafrechtlich relevanter Vorwürfe wird die Bearbeitung eingestellt. Die Entscheidung wird entsprechend begründet und dokumentiert.

## V. Ausblick/Zukünftiger Arbeitsanfall

Die Arbeit der Stabsstelle ist gekennzeichnet durch immer komplexere Fälle, die den einzelnen Sachbearbeiter mehr und mehr in Anspruch nehmen. Die Arbeit der Treuhandsanstalt sieht sich erhöhter politischer Aufmerksamkeit gegenüber. Die Medien richten ihr Augenmerk verstärkt auf punktuell Fehlverhalten innerhalb der Treuhandsanstalt oder einzelner Treuhand-Unternehmen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß strafrechtlich relevante Sachverhalte häufig erst dann zur Kenntnis der Stabsstelle gelangen, wenn die übrigen sonstigen Kontrollorgane der THA bereits tätig waren. Daher muß von einer gewissen "Phasenverschiebung" von bis zu zwei Jahren ausgegangen werden, mit der problematische Vorgänge zu Untersuchungen der Stabsstelle führen. Dennoch droht trotz zunehmender Arbeitsbelastung nicht die Verjährung strafbarer Handlungen, da diese bei den in Frage stehenden Taten frühestens nach 5 Jahren eintritt.

Die Einrichtung der VM-Direktorate innerhalb der Treuhandsanstalt wird die Aufdeckung von bisher unentdeckten strafbaren Handlungen im Rahmen von Privatisierungen zusätzlich fördern; Hinweise auf solche Handlungen ergeben sich bisweilen aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder aus Mängeln beim Zustandekommen der Verträge (Eingehungsbetrug, Aushöhlung von Treuhand-Unternehmen, Untreue). Durch den inzwischen geleisteten Ausbau des Vertragsmanagements wird gegenwärtig der Arbeitsanfall der Stabsstelle deutlich erhöht; das Zusammenwirken von VM und Stabsstelle stärkt das interne Kontrollsystem weiter.

## VI. Personalstruktur

Die Stabsstelle begann ihre Tätigkeit im Februar 1991 mit einem Staatsanwalt und einem Kriminalbeamten. Von Mai 1991 bis zum Jahresende 1992 waren in der Stabsstelle ein Jurist, drei Kriminalbeamte, zwei Sachbearbeiterinnen und eine Schreibkraft tätig. Derzeit werden die anstehenden Aufgaben von einem Staatsanwalt, fünf Kriminalbeamten/Steuerfahnder, einer Sachbearbeiterin und drei Sekretariatsangestellten vorgenommen. Die Stabsstelle konnte der gesetzten Aufgabenstellung bisher in vollem Maße nachkommen.

## Treuhandsanstalt

Direktorat Recht  
Stabsstelle "Besondere Aufgaben"

Berlin, im März 1994  
Bearbeiter: Völkner55/zan.

### Ausgewählte Einzelfälle

#### 1. 7.010.91 (Jugendtouristik)

Den Geschäftsführern und einem Berater eines früheren Reiseunternehmer der FDJ werden umfangreiche Untreuehandlungen zum Nachteil des Unternehmens vorgeworfen, die zur Liquidation der Gesellschaft führten. Zwei weiteren Geschäftsführern aus Hamburger Unternehmungen wird der Vorwurf der Anstiftung bzw. Beihilfe dazu gemacht. Insbesondere wird den Geschäftsführern des THA-Unternehmens vorgeworfen, ohne Zustimmung der Treuhandsanstalt wirtschaftlich ungünstige Verträge abgeschlossen und somit das Unternehmen vollständig ausgehöhlt zu haben. Ausgründungen in Tochtergesellschaften, an denen ihr Unternehmen nur eine Minderheitsbeteiligung hält, wurden vorgenommen, wertvolle Immobilienbesitz wurde wirtschaftlich übertragen. Das Schadensvolumen ist in der Größenordnung von 50,0 Mio. DM anzusetzen. Nach Erstattung der Strafanzeige der Treuhandsanstalt wurde im August 1993 mit der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Berlin begonnen. Nach siebenmonatiger Verhandlungspause ist im März dieses Jahres das Urteil gesprochen worden: 1 Angeklagter wurde zu 30 Monaten Haft, 3 Angeklagte zu einer Bewährungsstrafe zwischen 12 und 21 Monate verurteilt. In zwei Fällen ist ein Freispruch ergangen.

## V. Ausblick/Zukünftiger Arbeitsanfall

Die Arbeit der Stabsstelle ist gekennzeichnet durch immer komplexere Fälle, die den einzelnen Sachbearbeiter mehr und mehr in Anspruch nehmen. Die Arbeit der Treuhandanstalt sieht sich erhöhter politischer Aufmerksamkeit gegenüber. Die Medien richten ihr Augenmerk verstärkt auf punktuelles Fehlverhalten innerhalb der Treuhandanstalt oder einzelner Treuhand-Unternehmen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß strafrechtlich relevante Sachverhalte häufig erst dann zur Kenntnis der Stabsstelle gelangen, wenn die übrigen sonstigen Kontrollorgane der THA bereits tätig waren. Daher muß von einer gewissen "Phasenverschiebung" von bis zu zwei Jahren ausgegangen werden, mit der problematische Vorgänge zu Untersuchungen der Stabsstelle führen. Dennoch droht trotz zunehmender Arbeitsbelastung nicht die Verjährung strafbarer Handlungen, da diese bei den in Frage stehenden Taten frühestens nach 5 Jahren eintritt.

Die Einrichtung der VM-Direktorate innerhalb der Treuhandanstalt wird die Aufdeckung von bisher unentdeckten strafbaren Handlungen im Rahmen von Privatisierungen zusätzlich fördern; Hinweise auf solche Handlungen ergeben sich bisweilen aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder aus Mängeln beim Zustandekommen der Verträge (Eingehungsbetrug, Aushöhlung von Treuhand-Unternehmen, Untreue). Durch den inzwischen geleisteten Ausbau des Vertragsmanagements wird gegenwärtig der Arbeitsanfall der Stabsstelle deutlich erhöht; das Zusammenwirken von VM und Stabsstelle stärkt das interne Kontrollsystem weiter.

## VI. Personalstruktur

Die Stabsstelle begann ihre Tätigkeit im Februar 1991 mit einem Staatsanwalt und einem Kriminalbeamten. Von Mai 1991 bis zum Jahresende 1992 waren in der Stabsstelle ein Jurist, drei Kriminalbeamte, zwei Sachbearbeiterinnen und eine Schreibkraft tätig. Derzeit werden die anstehenden Aufgaben von einem Staatsanwalt, fünf Kriminalbeamten/Steuerfahnder, einer Sachbearbeiterin und drei Sekretariatsangestellten vorgenommen.

Die Stabsstelle konnte der gesetzten Aufgabenstellung bisher in vollem Maße nachkommen.

## Treuhandanstalt

Direktorat Recht  
Stabsstelle "Besondere Aufgaben"

Berlin, im März 1994  
Bearbeiter: Völkner55/zan.

### Ausgewählte Einzelfälle

#### 1. 7.010.91 (Jugendtouristik)

Den Geschäftsführern und einem Berater eines früheren Reiseunternehmens der FDJ werden umfangreiche Untreuehandlungen zum Nachteil des Unternehmens vorgeworfen, die zur Liquidation der Gesellschaft führten. Zwei weiteren Geschäftsführern aus Hamburger Unternehmen wird der Vorwurf der Anstiftung bzw. Beihilfe dazu gemacht. Insbesondere wird dem Geschäftsführern des THA-Unternehmens vorgeworfen, ohne Zustimmung der Treuhandanstalt wirtschaftlich ungünstige Verträge abgeschlossen und somit das Unternehmen vollständig ausgehöhlt zu haben. Ausgründungen in Tochtergesellschaften, an denen ihr Unternehmen nur eine Minderheitsbeteiligung hält, wurden vorgenommen, wertvoller Immobilienbesitz wurde wirtschaftlich übertragen. Das Schadensvolumen ist in der Größenordnung von 50,0 Mio. DM anzusetzen. Nach Erstattung der Strafanzeige der Treuhandanstalt wurde im August 1993 mit der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Berlin begonnen.

Nach siebenmonatiger Verhandlungspause ist im März dieses Jahres das Urteil gesprochen worden: 1 Angeklagter wurde zu 30 Monaten Haft, 3 Angeklagte zu einer Bewährungsstrafe zwischen 12 und 21 Monate verurteilt. In zwei Fällen ist ein Freispruch ergangen.